

**Gemeinde Gemmrigheim  
Landkreis Ludwigsburg**

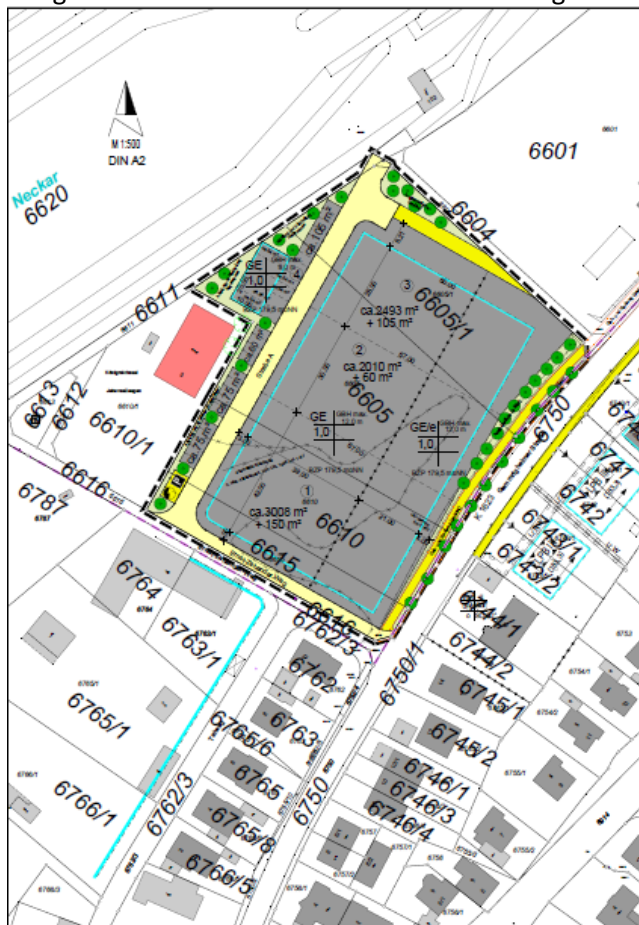
**Bebauungsplan „Gemmrigheimer Straße West“**

- 1. Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmrigheim hat am 24.06.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Gemmrigheimer Straße West“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und diese nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel ist es, die bisherige Lagerfläche auf der ehemaligen Kiesgrube und die angrenzenden Ackerflächen als gewerbliche Flächen auszuweisen, um den Bedarf zweier örtlicher Betriebe decken zu können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Lageplan dargestellt. Die Fläche liegt an der Gemmrigheimer Schleuse direkt im Anschluss an die Besigheimer Gemarkung und das dortige Baugebiet Neusatz. Dieser ist nachstehend abgedruckt:



Bezüglich des Artenschutzes liegt ein Kurzbericht zur artenschutzrechtlichen Übersichtbegehung vor. Dass es sich bei den Auffüllungen der ehemaligen Kies- oder Sandgrube um eine Altablagerung handelt, ist bekannt, die genaue Ausdehnung und Zusammensetzung muss noch ermittelt werden. Weitere umweltbezogene Informationen sind, soweit bekannt, in Ziffer III des Textteils ab Seite 7 genannt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Lageplan und Textteil) in der Fassung vom 24.06.2024 und die Begründung vom 24.06.2024, beides erstellt von der Rauschmaier Ingenieure GmbH, werden zusammen mit dem Kurzbericht der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung vom 11.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**05.07 bis 17.08.2024 je einschließlich**  
(Veröffentlichungsfrist)

im Internet unter [www.gemmrighheim.de](http://www.gemmrighheim.de) veröffentlicht. Außerdem erscheint der Veröffentlichungstext im Amtsblatt der Gemeinde.

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Gemmrighheim abgegeben werden können.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist es zweckmäßig die Anschrift des Verfassers anzugeben.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Außerdem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Die Unterlagen können zusätzlich zu der Veröffentlichung auf der Homepage bei der Gemeindeverwaltung Gemmrighheim, Rathaus, Ottmarsheimer Straße 1, **Zimmer 12** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag von 14,00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag von 16:00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen) in Papierform eingesehen werden.

Gemmrighheim, 02.07.2024

gez. Dr. Jörg Frauhammer  
Bürgermeister